

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Immobilien von Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 3132** vom 21. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2986 "Recht auf Heimat e. V." (vergleiche Drucksache 6/5794) wurde dargestellt, dass der "Recht auf Heimat e. V." als Sitz den Klosterpark Reinhardsbrunn in Friedrichroda angegeben habe. Das Amt für Verfassungsschutz in Thüringen rechnet den Verein den Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern sowie den Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern zu.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien werden zur Einordnung von Immobilien (Häuser, Gebäude, Wohneinheiten, Gewerberäumlichkeiten, Grundstücke) von Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern angewendet?
2. Seit wann werden die unter Frage 1 genannten Kriterien angewendet?
3. Welche Immobilien (Häuser, Gebäude, Wohneinheiten, Gewerberäumlichkeiten, Grundstücke) sind nach Kenntnis der Landesregierung im Besitz von Personen, Vereinen, Gruppen, Organisationen oder Gewerben, die Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern zugeordnet werden können (Nennung nach Ort, Immobilienart, Verein, Gruppe oder Organisation, aktuelle Nutzungsform wird erbeten)?
4. Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über die Zurverfügungstellung dieser Immobilien an extreme rechte Personen, Vereine, Gruppen und Organisationen (Nennung nach Immobilie und Verein, Gruppe und Organisation und Zweck der Nutzung und Datum wird erbeten)?
5. Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über den geplanten Erwerb oder die beabsichtigte Nutzung von Immobilien durch Reichsbürgerinnen und Reichsbürger sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter (Nennung nach Ort, Immobilienart und Verein, Gruppe oder Organisation wird erbeten)?
6. Wie bewertet die Landesregierung den Besitz und Erwerb von Immobilien durch Reichsbürgerinnen und Reichsbürger sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter in Hinblick auf die Verfestigung ihrer Strukturen und die Auswirkungen auf die damit einhergehende Gefahrenlage in Thüringen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. August 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es werden die gleichen Kriterien herangezogen, die auch im Phänomenbereich Rechtsextremismus gelten. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 2943 (Drucksache 6/5716) verwiesen.

Zu 2.:

Grundsätzlich werden die Kriterien ab dem Zeitpunkt der Erhebung einer Bestrebung als Beobachtungsobjekt herangezogen. Im Fall des Sammelbeobachtungsobjekts der "Reichsbürger und Selbstverwalter" gilt dies seit November 2016. Für die vor diesem Zeitpunkt beobachteten Einzelgruppierungen dieses Spektrums wurden die Kriterien erforderlichenfalls bereits davor herangezogen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 2943 (Drucksache 6/5716) verwiesen.

Zu 3.:

Über den Besitz von Immobilien von "Reichsbürgern und Selbstverwaltern" werden derzeit keine eigenen Statistiken geführt. Die Bestrebungen beziehungsweise Aktivitäten von "Reichsbürgern" sind zumeist unabhängig vom Vorhandensein einer Immobilie zu bewerten. "Selbstverwalter" hingegen beziehen sich zwar mitunter auf die eigene Immobilie und erklären diese zum eigenen, von der Bundesrepublik Deutschland unabhängigen Hoheitsgebiet. Entsprechende Aktivitäten standen in Thüringen bislang allerdings nicht im Vordergrund dieses Personenpotentials, weshalb eine Erfassung der diesbezüglichen Immobilien nicht erforderlich war.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 2965 (Drucksache 6/5869) sowie die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 2986 (Drucksache 6/5794) verwiesen.

Zu 4. und 5.:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 6.:

Soweit dem Amt für Verfassungsschutz bekannt ist, handelt es sich bei den im Besitz von "Reichsbürgern und Selbstverwaltern" befindlichen Immobilien in erster Linie um deren Wohn- beziehungsweise gegebenenfalls Geschäftsobjekte. Eine darauf basierende Verfestigung von Strukturen dieses Spektrums ist daher nicht anzunehmen. Diese ergeben sich vielmehr aus anderen Parametern, wie zum Beispiel jene Möglichkeiten, die das Internet und die sozialen Medien für die Kommunikation untereinander und den Austausch von Ideen sowie der Methoden der Weiterverbreitung dieser Ideen bieten.

Maier
Minister